

Overbergschule Lingen
Stephanstr. 12 – 49809 Lingen(Ems)
Tel.: 0591/91693-0 Fax:9169317
E-Mail: overberschule-lingen@t-online.de
Homepage www.ovli.de



Sprachfördermaßnahmen: ja nein – Lehrerkürzel

Schulanmeldung

Name des Kindes: (Vorname, Nachname)
Geboren am in Geschlecht m / w
Staatsangehörigkeit Konfession
Herkunftsland (Fremd)Sprache
Straße
Postleitzahl Wohnort
E-Mail
Telefonnummer

Name der Erziehungsberechtigten:	Staatsangeh.:	Konfession:	Beruf:
1.....
2.....

Familienstand: verheiratet getrennt lebend geschieden ledig
Geschwister:

Bisher besuchter Kindergarten:
ab wann/seit:

Bisherige Therapien:

Krankengymnastik Logopädie Psychomotorik Ergotherapie
 andere

Medikamenteneinnahme:

Auffälligkeiten/Besonderheiten:

Bemerkungen:

Ein Wunsch/Freundschaft:.....

Unser Kind nimmt voraussichtlich an der Betreuungsgruppe teil nicht teil

Unser Kind wird voraussichtlich vom Ganztagsangebot gebrauch machen ja nein

Hausaufgabenbetreuung Mittagessen Arbeitsgemeinschaften /Projekte

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Overbergschule

1. **Einverständniserklärung**

Ich gebe der Schulleitung die Erlaubnis zum Gespräch mit der vorschulischen Einrichtung (Kindertagesstätte) bezüglich der Einschulung meines Kindes und bin mit der Übergabe des Entwicklungsberichtes einverstanden.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

2. **Einverständniserklärung**

Ich bin generell damit einverstanden, dass mein Kind an Ausflügen, Spaziergängen und Besichtigungen teilnimmt. Dies schließt die Beförderung im Bus oder einem privaten Pkw ein.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

3. **Einverständniserklärung**

Ich bin generell damit einverstanden, dass Bildmaterial meines Kindes, das im Rahmen von Klassen- und Schulveranstaltungen entstand (Fotos/Videoaufnahmen) zum Zweck der Darstellung der Schule und der pädagogischen Arbeit veröffentlicht wird (z. B. in Dokumentationen, Zeitungsartikeln, Homepage).

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

4. **Einverständniserklärung**

Ich bin generell damit einverstanden, dass Name, Adresse und Telefonnummer meines Kindes in der internen Adressenliste der zu unserer Schule gehörenden Kinder aufgenommen und diesem Personenkreis zugänglich gemacht wird.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

5. **Erklärung über die Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Ich erkläre damit, dass ich das Merkblatt zur Belehrung gemäß § 35 IfSG über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

6. **Empfangsbestätigung**

Hiermit bestätige ich, den Erlass „Waffenverbot vom 01.04.2008“ zur Kenntnis genommen zu haben.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Schülerin/Schüler:

Name der Mutter: Anschritt: Telefon: Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Name des Vaters: Anschritt: Telefon: Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.	

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin/der Schüler lebt bei

- der Mutter
- dem Vater
-

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Vollmacht

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____
(Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem die Schülerin/der Schüler lebt)

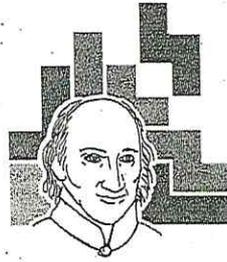
die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____
(Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/der Schüler nicht lebt



Jährlich bekanntzugebende Erlasse am Beginn des Schuljahres

1.) Gefährdung durch Sprengkörper

"Bereits mehrfach habe ich auf die Gefahren hingewiesen, die sich gerade für Kinder und Jugendliche aus dem Umgang mit Sprengkörpern ergeben können. Ereignisse der letzten Zeit veranlassen mich, hieran erneut zu erinnern.- Ich bitte daher, die Schüler der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen nachdrücklich davor zu warnen, Sprengkörper oder andere ihnen ungewohnte Gegen-

stände, insbesondere in der Umgebung von Truppenübungsplätzen, Schießplätzen, Kasernen und anderen militärischen Anlagen, an sich zu nehmen oder gar zu untersuchen, zu bearbeiten oder zu werfen. Auf die Gefahren, die sich für Leben und Gesundheit des Finders und seinen Mitmenschen hieraus ergeben können, ist eindrücklich hinzuweisen.

2.) Gefahren in Sandkuhlen und auf Schuttabladeplätzen

Im vergangenen Jahr ist mir von mehreren tödlich verlaufenen Unfällen berichtet worden, bei denen Kinder, die auf Schuttabladeplätzen oder in Sandkuhlen gespielt haben, in selbstgebauten Höhlen verschüttet wurden und erstickten. Ich bitte alle Schulen, die Kinder zu Beginn des neuen Schuljahres vor den Gefahren in Sandkuhlen, auf Schuttablade- oder Bauplätzen, deren Betreten in der Regel verboten ist, zu warnen.

3.) Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Waffen-

gesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schußwaffen (einschließlich Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprüngeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffe. Dies Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden

4.) Unterrichtsausfall an allgemeinbildenden Schulen wegen extremer Witterungsverhältnisse

Extreme Witterungsverhältnisse (z.B. Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser, Sturm) können zur Folge haben, daß Schüler die Schule nicht erreichen bzw. verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges zu Fuß oder mit dem Fahrrad eine unzumutbare Gefährdung für die Schüler darstellen würde.

Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen der Unterricht für einen Tag oder mehrere Tage ausfallen muß, trifft die obere Schulbehörde.

(...)

Die obere Schulbehörde sorgt dafür, daß ihre Entscheidung so früh wie möglich über den Rundfunk veröffentlicht wird; hierfür gilt der Erlaß des MI vom 21.07.1980 (Nds.MBl. S.1085) betr. Durchsagen über Rundfunk und Fernsehen bei besonderen Gefahrensituationen und Katastrophenfällen. Erziehungsberechtigte, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet ist.

Stempel der Einrichtung

Overbergschule

Grundschule für Schülerinnen
und Schüler aller Bekenntnisse

Stephanstr. 12

49809 Lingen (Ems)

Tel. 0591/91693-0

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

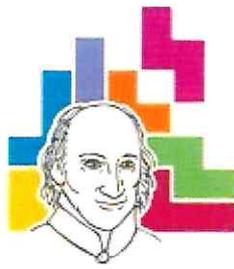
Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern in der Zeitung

Sehr geehrte Eltern,

anlässlich der folgenden Veranstaltungen möchte die lokale Presse Fotos aus dem Schulleben unserer Schule veröffentlichen:

- Abschlussfeier
- Projektwoche
- _____

Damit auch Ihr Kind auf so einem Foto in der Zeitung abgebildet werden darf, ist Ihre Einwilligung als Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte notwendig. Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig.

Sie haben keinerlei Nachteile dadurch, wenn Sie die Einwilligung nicht erklären und können eine bereits erteilte Einwilligung für die Zukunft widerrufen.

Die Fotos, ggf. mit Angabe des Vor- und Zunamens, würden in der (*Name der Zeitung*) veröffentlicht werden.


Frank Ramler, Rektor

Bitte geben Sie dieses Schreiben bis spätestens (...) bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab.

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind:

.....
Name und Zuname der Schülerin/des Schülers
im Rahmen von Zeitungsartikeln, in denen über das Schulleben berichtet wird, auf Fotos erscheinen darf. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können.

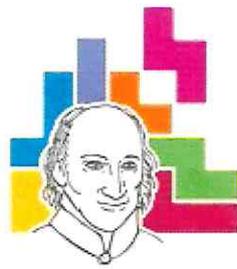
Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit

- der Veröffentlichung von Fotos
- der Veröffentlichung des Vor- und Zunamens

meines/unseres Kindes in der lokalen Presse einverstanden. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.

Datum, Ort und Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten

Bei gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.



Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten auf der schuleigenen Homepage (www.ovli.de) gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, ...) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigter/ Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes bedarf der Einwilligung.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Frank Ramler, Rektor

Bitte geben Sie dieses Schreiben bis spätestens (...) bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab.

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit

- der Veröffentlichung von Fotos
- der Veröffentlichung des Vor- und Zunamens

meines/unseres Kindes:

.....
Name und Zuname der Schülerin/des Schülers

auf der Homepage der Schule einverstanden. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.

.....
Datum, Ort und Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten

Bei gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.